

## RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN

### Aktuelle Mitteilungen für Mandanten und Geschäftspartner

Herausgegeben von Stalfort & Partner, Avocați (Rechtsanwälte)

### REFORM DES GESELLSCHAFTSRECHTS

Zum 01.12.2006 wird in Rumänien eine weitreichende Reform des Gesellschaftsrechts in Kraft treten. Der Entwurf des Gesetzes Nr. 619/2006 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes 31/1990 bezüglich der Handelsgesellschaften (HGG) wurde bereits vom Parlament genehmigt und vom Präsidenten gegengezeichnet. Die Veröffentlichung im Amtsblatt wird in der 48. KW erfolgen. Ziel der Reform ist die Anpassung des rumänischen Gesellschaftsrechts an das Europäische Recht sowie die Übernahme der Prinzipien der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in das rumänische Rechtssystem. Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen vorgestellt:

#### Nur noch zwei Aktionäre bei AG

Die wohl wichtigste Änderung bei der Aktiengesellschaft (AG) ist die Herabsetzung der erforderlichen Mindestanzahl der Aktionäre von derzeit fünf auf nur noch zwei Personen.

Das Grundkapital der AG beträgt weiterhin mindestens 90.000,- RON. Die Regierung hat diesen Betrag jedoch spätestens alle zwei Jahre unter Berücksichtigung des Wechselkurses zu aktualisieren, damit das Mindestgrundkapital nicht unter umgerechnet 25.000,- EUR sinkt. Das Grundkapital der AG darf nicht unter den vorgenannten Mindestbetrag sinken. Andernfalls kann jede Person, die ein berechtigtes Interesse hat, die Auflösung der Gesellschaft beantragen. Der Nennwert einer Aktie darf nicht niedriger als 0,1 RON sein.

Das Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) beträgt weiterhin mindestens 200,- RON (ca. 60,00 EUR). Der Wert eines Geschäftsanteils muss mindestens 10,00 RON betragen.

#### Vereinfachung bei Gesellschaftssitz

Eine wichtige Änderung hat die Regelung bezüglich des Sitzes der Gesellschaft erfahren.

#### In dieser Ausgabe:

GESELLSCHAFTSRECHT	S. 1
BESTEuerung VON IMMOBILIENVERKÄUFEN	S. 4
NEUES INVESTITIONSGESETZ	S. 6
DATENSCHUTZ IN RUMÄNIEN	S. 9
STRAFRECHTLICHE HAFTUNG JURISTISCHER PERSONEN	S. 14
WEITERE INFORMATIONEN	S. 17
KONTAKT	S. 17

---

*„Gemäß Art 17 Abs. 2 HGG  
neuer Fassung dürfen in  
einer Immobilie mehrere  
Gesellschaften ihren Sitz  
haben...“*

---

Artikel 17 Abs. 2 HGG (alter Fassung) sah vor, dass in einer Immobilie nur dann mehrere Unternehmen ihren Gesellschaftssitz haben durften, wenn die Immobilie aufgrund ihrer Bauart dies zuließ und

- a) mindestens eine Person Gesellschafter aller in dieser Immobilie geschäftsansässigen Unternehmen ist und/oder
- b) mindestens einer der Gesellschafter Eigentümer der Immobilie ist, die als Sitz dienen soll.

Die bisher normierte kumulative Anwendung der Bauart der Immobilie mit den unter a) und b) genannten Erfordernissen hatte somit zur Folge, dass in der Praxis üblicherweise pro Immobilie nur ein Unternehmen ihren Sitz haben durfte. Häufig war es daher schwierig, für die Gesellschaftsgründung einen geeigneten (freien) Gesellschaftssitz zu finden. Gemäß Art 17 Abs.2 HGG neuer Fassung dürfen nunmehr in einer Immobilie mehrere Gesellschaften ihren Sitz haben, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) die Immobilie dies aufgrund ihrer Bauart zulässt;
- b) mindestens eine Person Gesellschafter aller in dieser Immobilie geschäftsansässigen Unternehmen ist und/oder
- c) mindestens einer der Gesellschafter Eigentümer der Immobilie ist, die als Sitz dienen soll.

Diese alternative Anwendung der Voraussetzungen wird die Findung eines Gesellschaftssitzes in Zukunft wesentlich erleichtern. Fraglich ist allerdings, welcher Nachweis dem Handelsregister betr. die „zulässige Bauart“ vorgelegt werden muss.

### Hauptversammlung bei der AG

Die ordentliche Hauptversammlung (*adunarea ordinara*) der AG muss spätestens 5 Monate (bisher: 4 Monate) nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen werden. Wenn Aktien einer AG Namenaktien sind und die Gründungsurkunde der Gesellschaft es zulässt, kann die Einberufung auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Die Neufassung des Gesetzes sieht ferner vor, dass die Dividenden an die Aktionäre innerhalb einer von der Hauptversammlung festgelegten oder durch spezielle Gesetze bestimmten Frist, jedoch nicht später als 6 Monaten ab Genehmigung der Jahresbilanz des abgeschlossenen Geschäftsjahres, auszuzahlen sind. Andernfalls macht sich die Gesellschaft schadenersatzpflichtig.

### Verwaltung der AG

Die revidierte Fassung des Gesetzes schreibt für die AG vor, dass deren Verwaltungsratsmitglieder/Vorstandsmitglieder (*administratori*) während der Mandatsausführung keinen Arbeitsvertrag mit der Gesellschaft abschließen dürfen.

Die Aktiengesellschaften können sich für die Anwendung des sog. Einheitssystems entscheiden und somit nach wie vor einen bzw. mehrere Verwaltungsratsmitglieder haben. Mehrere Verwaltungsratsmitglieder bilden einen Verwaltungsrat (*consiliu de administratia*).

---

„Die ordentliche Hauptversammlung der AG muss spätestens 5 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen werden.“

---



Die Aktiengesellschaften können sich für die Anwendung des sog. Einheitssystems entscheiden und somit nach wie vor einen bzw. mehrere Verwaltungsratsmitglieder haben.

Zu beachten ist aber, dass die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder stets ungerade sein müssen. Allerdings müssen Aktiengesellschaften, die von Gesetz wegen aufgrund ihrer finanziellen Situation prüfungspflichtig sind, mindestens 3 Verwaltungsratsmitglieder haben.

Eine wesentliche Neuerung ist jedoch die Einführung des so genannten Dualen Systems. Demnach kann in der Satzung festgelegt werden, dass die Gesellschaft nicht von einem Geschäftsführer oder von einem Verwaltungsrat, sondern von einem Direktorat (*directorat*) und einem Kontrollrat (*consiliu de supraveghere*) verwaltet wird. Dabei führt das Direktorat die Geschäfte der Gesellschaft unter der Aufsicht des Kontrollrates. Es vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten und gerichtlich. Das Direktorat kann aus einem oder mehreren Direktoren bestehen, wobei einer dann der Generaldirektor ist. Die Direktoren werden vom Kontrollrat benannt und abberufen. Sofern die Gründungsurkunde der AG es bestimmt, kann auch die Hauptversammlung die Abberufung beschließen. Die Mandatsdauer des Direktorats (maximal vier Jahre) kann in der Gründungsurkunde der Gesellschaft festgelegt werden.

Die Kontrollratsmitglieder werden von der Hauptversammlung bestimmt. Ihre Anzahl, die in der Gründungsurkunde der AG bestimmt wird, muss zwischen drei und elf Personen liegen. Zu den Aufgaben des Kontrollrates gehört die Kontrolle des Direktorats. Er berichtet mindestens einmal pro Jahr der Hauptversammlung. Die Kontrollratsmitglieder können jederzeit von der Hauptversammlung abberufen werden.

### **Sonderverfahren für Auflösung einer Ein-Mann-GmbH entfällt**

Die Sonderregelung bezüglich die Auflösung einer Ein-Mann-GmbH wurde aufgehoben. Die Auflösung einer rumänischen GmbH mit nur einem Gesellschafter hatte bisher den Übergang des gesamten Gesellschaftsvermögens auf den einzigen Gesellschafter ohne Liquidation zur Folge. In Zukunft wird auch hier die Auflösung der Gesellschaft die Eröffnung des gesetzlich geregelten Liquidationsverfahrens zur Folge haben.

### **Neue Regelungen für Verschmelzung und Spaltung**

Die Regelungen hinsichtlich der Verschmelzung und Spaltung von Gesellschaften wurden geändert und ergänzt. So wurden z.B. die Begriffe Verschmelzung und Spaltung neu definiert. Auch wurden Einzelheiten dieser Verfahren detaillierter geregelt.

### **Persönliche Haftung der Gesellschafter möglich**

Die revidierte Fassung des HGG sieht nun auch eine persönliche Haftung der Gesellschafter vor. Diese greift dann ein, wenn der Gesellschafter die für ihn grundsätzlich vorhandene gesetzliche Haftungsbeschränkung zum Nachteil der Gläubiger ausnutzt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er über die Güter der Gesellschaft in einer Art und Weise verfügt, als ob sie ihm persönlich gehören würden oder wenn er die Aktiva der Gesellschaft zu seinem oder zum Vorteil eines Dritten minimiert, obwohl er weiß oder er wissen müsste, dass dadurch die Gesellschaft ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.



*Eine wesentliche Neuerung ist jedoch die Einführung des so genannten Dualen Systems. Demnach kann in der Satzung festgelegt werden, dass die Gesellschaft nicht von einem Geschäftsführer oder von einem Verwaltungsrat, sondern von einem Direktorat und einem Kontrollrat verwaltet wird.*

## ÄNDERUNG DER STEUERLICHEN BELASTUNG BEI IMMOBILIENVERKÄUFEN

Das **Gesetz Nr. 343/2006 zur Änderung und Ergänzung des Steuergesetzbuches**, dessen Bestimmungen zum 01.01.2007 in Kraft treten werden, wird die steuerlichen Belastungen von natürlichen und juristischen Personen bei der Übertragung von Immobilien spürbar verändern.

### Besteuerung von Erlösen aus Immobilienübertragungen nach der derzeitigen Rechtslage

Nach der derzeitigen Rechtslage werden Gewinne der natürlichen Personen aus Immobilienverkäufen mit dem einheitlichen Steuersatz von 16% besteuert. Dies gilt aber nur für Immobilien, die weniger als 3 Jahre im Eigentum des Verkäufers standen. Darüber hinaus sieht das Steuergesetzbuch in der aktuellen Fassung auch zahlreiche Befreiungen von der Steuerpflicht vor. So werden z.B. Sacheinlagen von Handelsgesellschaften in Form von Immobilien sowie Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien, die durch

- Restitution;
- Erbschaft oder Spende von Verwandten bis zum 4. Grad;
- Immobilientausch;

erlangt worden sind, nicht besteuert.

Ferner sind derzeit für Immobilienübertragungen nach der Regierungsverordnung Nr. 12/1998 Stempelgebühren (rum. *taxa de timbru*) an den beurkundenden Notar zu zahlen, der diese dann an den Staat weiterleitet. Die Höhe der Stempelgebühr hängt vom Gegenstandswert des zu beurkundenden Dokumentes ab. Im Jahr 2006 beträgt die Mindestgebühr 29 RON und erhöht sich stufenweise in Abhängigkeit vom Gegenstandswert als fester Betrag zuzüglich bestimmter degressiver Prozentsätze von dem die Untergrenze des Gegenstandswertes überschneidenden Betrages. Der Höchstsatz der Stempelgebühren gilt für Vertragsgegenstandswerte die den Betrag von 582.184 RON überschreiten und wird wie folgt berechnet: 5.677 RON zuzüglich 0,5% des Betrages, der 582.185 RON überschreitet. Diese Stempelgebühren werden von allen natürlichen und juristischen Personen gezahlt, die notarielle Dienstleistungen beantragen.

Die Gewinne der juristischen Personen aus Immobilienverkäufen unterliegen ebenfalls der 16% Gewinnsteuer.

### Besteuerung von Erlösen aus Immobilienübertragungen nach der neuen Rechtslage

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 343/2006 werden die meisten Ausnahmeregelungen für natürliche Personen im Steuergesetzbuch nicht mehr zu finden sein und auch die Regierungsverordnung Nr. 12/1998 wird aufgehoben.

Nach der neuen Fassung des Steuergesetzbuches werden grundsätzlich alle Übertragungen von Immobilien durch natürliche Personen besteuert.

---

*„Nach der neuen Fassung des Steuergesetzbuches werden grundsätzlich alle Übertragungen von Immobilien durch natürliche Personen besteuert.“*

---

Davon ausgenommen sind lediglich Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien, die durch

- Restitution;
- Spende von Verwandten bis zum 3. Grad sowie von Eheleuten;
- Erbschaft;

erlangt worden sind. Im Falle von Erbschaften wird der Gewinn nicht besteuert, sofern die Übertragung der Immobilie innerhalb von 2 Jahren nach dem Todesfall des Erblassers stattgefunden hat.

Die Gewinne aus allen anderen Immobilienverkäufen werden wie folgt besteuert:

a) alle Bauten nebst Grundstücke sowie unbebaute Grundstücke, sofern sie sich bis zu 3 Jahre im Eigentum des Verkäufers befanden, mit:

- 3% bis zu einem Wert von einschließlich 200.000,- RON;
- bei einem Wert von über 200.000,- RON, 6.000,- RON zuzüglich 2% von dem Wert, der den Betrag von 200.000,- überschreitet;

b) die unter a) genannten Immobilien, sofern sie sich länger als 3 Jahre im Eigentum des Verkäufers befanden:

- 2% bis zu einem Wert von einschließlich 200.000,- RON
- bei einem Wert von über 200.000,- RON, 4.000,- RON zuzüglich 1% von dem Wert, der den Betrag von 200.000,- überschreitet;

Der der Besteuerung zugrunde gelegte Wert der Immobilie ergibt sich aus dem von den Parteien vereinbarten Kaufpreis. Sollte dieser jedoch niedriger sein als der Richtwert, welcher von den Gutachtern der Notarkammer bestimmt wurde, wird letzterer zugrunde gelegt. Die Notarkammer wird diese Richtwerte jährlich überprüfen und anpassen.

Die Gewinne der juristischen Personen aus Immobilienverkäufen unterliegen weiterhin der 16% Gewinnsteuer.

Weder natürliche noch juristische Personen werden Stempelgebühren zahlen müssen.

## Fazit

Die neue Fassung des Steuergesetzbuches hat somit zum Ziel, die spekulative Übertragung von Immobilien zwischen natürlichen Personen stärker steuerlich zu belasten. Das sind die Fälle, in denen der Verkaufspreis wesentlich höher liegt als der Kaufpreis und die Eigentumsübertragung nach relativ kurzer Zeit erfolgt. Gleichzeitig bringt diese Steuerpolitik dem Staatshaushalt höhere Einnahmen, denn nun ist die Besteuerungsgrundlage nicht mehr der erzielte Gewinn des Verkäufers, sondern der Kaufpreis.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen ist festzustellen, dass Übertragungen von Immobilien zwischen natürlichen Personen trotz des Wegfalls der Stempelgebühren ab dem 01.01.2007 in den meisten Fällen teurer werden. Allein juristische Personen werden durch die Beibehaltung der 16% Gewinnsteuer und der Abschaffung der Stempelgebühren steuerlich besser gestellt.



*Allein juristische Personen werden durch die Beibehaltung der 16% Gewinnsteuer und der Abschaffung der Stempelgebühren steuerlich begünstigt.*

## NEUES INVESTITIONSGESETZ

Derzeit wird über den Entwurf eines neuen Investitionsgesetzes (*Legea investitiilor*) beraten, welches das bislang gültige Gesetz Nr. 332/2001 bezüglich der Förderung von Direktinvestitionen mit einer spürbaren Auswirkung auf die Wirtschaft ablösen soll. Ziel des neuen Gesetzes ist die Festlegung der Methoden und Voraussetzungen der Investitionsförderung unter Berücksichtigung der entsprechenden geltenden Europäischen Richtlinien.

Dabei sieht der Gesetzgeber vor, dass die Investitionsförderung in einer nicht diskriminierenden Art und unter Beachtung der nachfolgenden allgemein geltenden Grundsätze erfolgen soll: freier und fairer Wettbewerb, Gleichbehandlung, Transparenz, gegenseitige Anerkennung und Vertraulichkeit.

### Investitionskategorien

Der Gesetzentwurf definiert drei Investitionskategorien:

- **Kategorie 1:** Investitionen, deren Volumen den Gegenwert in RON von 75 Millionen Euro überschreitet;
- **Kategorie 2:** Investitionen, deren Volumen zwischen dem Gegenwert in RON von 25 Millionen Euro und dem Gegenwert in RON von 75 Millionen Euro liegt;
- **Kategorie 3:** Investitionen, deren Volumen zwischen dem Gegenwert in RON von 1 Millionen Euro und dem Gegenwert in RON von 25 Millionen Euro liegt.

### Voraussetzungen und Dauer der Förderung

Um in den Genuss der für die jeweiligen Kategorien geltenden Investitionsförderungen zu gelangen, müssen die Investoren ihre Investitionen binnen 3 Jahren seit der Erteilung der Investitionsgewährungszusage tätigen und sie anschließend für eine bestimmte Frist aufrechtzuerhalten. Für die Investitionen der Kategorie 1 beträgt diese Frist mindestens 15 Jahre, für Investitionen der Kategorie 2 mindestens 10 Jahre und für Investitionen der Kategorie 3 mindestens 5 Jahre.

Die zugesagten Fördermittel werden für Investitionen der Kategorie 1 über einen Zeitraum von 60 Monaten, für Investitionen der Kategorie 2 über einen Zeitraum von 48 Monaten und für Investitionen der Kategorie 3 über einen Zeitraum von 30 Monaten gewährt.

### Begünstigte der Investitionsförderung

Von den Begünstigungen dieses Investitionsgesetzes können alle Investoren profitieren, die durch ihre Investitionstätigkeiten mindestens eines der nachfolgenden Ziele erreichen:

- Verbesserung der regionalen Entwicklung (d.h. Investitionen in ländlichen Gegenden, in Infrastrukturprojekte, usw.)
- Umweltschutz und Verbesserung der Umwelt;

---

*„Die Investitionsförderung soll in einer nichtdiskriminierenden Art und unter Beachtung von allgemein geltenden Grundsätzen erfolgen.“*

---



*Um in den Genuss von Investitionsförderungen zu gelangen, müssen die Investoren ihre Investitionen binnen 3 Jahren seit der Erteilung der Investitionsgewährungszusage tätigen*

- Forschung und Entwicklung (dieser Bereich bezieht sich insbesondere auf Grundlagen- und anwendbare Forschung, aber auch auf die Entwicklung im Bereich des Wettbewerbs, einschließlich der Anwendung von neuen Methoden, Verfahren sowie von neuen nach Rumänien importierten Technologien, die zur Öffnung des rumänischen Marktes beitragen und die Verbesserung des Wettbewerbs der rumänischen Wirtschaft auf internationaler Ebene);
- Entwicklung des Human-Resources-Bereiches sowie die Förderung der sozialen Integration (dieser Bereich beinhaltet die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen sowie die Einstellung von benachteiligten Personen, wie auch die berufliche Fortbildung der Angestellten)

### Arten und Anspruchsberechtigte der verschiedenen Fördermittel

Zur Förderung der Investitionen sieht das Gesetz folgende Maßnahmen vor:

1. Gewährung von Darlehen zu Vorzugszinsen (hierbei werden die Darlehenszinsen vom Staat mit höchstens 30% subventioniert);
2. Übernahme von Garantien für bis zu 80% der kurz-, mittel- oder langfristigen Darlehen;
3. Gewährung von unentgeltlichem Zugang zu den Versorgungsnetzwerken (Wasser, Strom, Abwasser, usw.);
4. Gewährung der Nutzungsrechte bezüglich einiger im staatlichen oder im Eigentum der örtlichen Behörden stehenden Güter;
5. Gewährung von Subventionen zwecks Erwerb von materiellen und immateriellen Gütern;
6. Gewährung von Beratungsdienstleistungen seitens der Behörden;
7. Befreiung, Verringerung oder Stundung von Steuerzahlungen;
8. andere fiskale Maßnahmen, wie z.B. Möglichkeiten zur Verlustabschreibungen, Befreiung von Zahlung der Gewinnsteuern, etc.

- Die unter Ziff. 1. aufgeführte Maßnahmen stehen den Investitionen aller Kategorien zur Verfügung;
- Die unter Ziff. 2. aufgeführten Maßnahmen stehen nur für Investitionen der Kategorie 1 zur Verfügung.
- Die unter Ziff. 3. dargelegten Maßnahmen stehen den Investitionen der Kategorien 1) und 2) zur Verfügung;
- Die unter Ziff. 4. aufgeführten Maßnahmen stehen auch nur Investitionen der Kategorie 1 zur Verfügung;
- Die unter Ziff. 5. aufgeführten Maßnahmen stehen ebenfalls nur Investitionen der Kategorie 1 zur Verfügung;
- Die unter Ziff. 6. aufgeführten Maßnahmen stehen den Investitionen aller Kategorien zur Verfügung;
- Gleiches gilt für die unter Ziff. 7. aufgeführten Maßnahmen;
- Schließlich stehen die unter Ziff. 8 aufgeführten Maßnahmen ebenfalls den Investitionen aller Kategorien zur Verfügung;

---

*„Zur Förderung von Investitionen sieht das Gesetz unter anderen die Befreiung, Verringerung oder Stundung von Steuerzahlungen vor.“*

---

## Sanktionen

Die Behörden können:

- Bescheide, die auf unkorrekte bzw. unvollständige Informationen der Investoren beruhen, welche für die Gewährung von Fördermittel ausschlaggebend waren, aufheben;
- wenn Investoren ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, die Gewährung von Fördermittel aussetzen mit der Möglichkeit den Leistungsbescheid aufzuheben, falls die Investoren innerhalb einer Frist von 60 Tagen die bestehenden Unregelmäßigkeiten nicht beseitigen.

Sollte der Leistungsbescheid aufgrund einer der oben genannten Gründe aufgehoben werden, kann die zuständige Behörde von den Investoren die Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen nebst Zinsen fordern.

## Übergangsregelung

Investoren, die Fördermittel auf der Grundlage des Gesetzes 332/2001 erhalten haben, können diese bis zur Prüfung ihrer Situation durch die verantwortlichen Behörden, jedoch spätestens bis zum 31.12.2006 in Anspruch nehmen. Für sie besteht auch die Möglichkeit, falls sie die Voraussetzungen dieses neuen Gesetzes erfüllen, auf Antrag Fördermittel nach dem neuen Gesetz in Anspruch zu nehmen.

## Fazit

Durch den vorliegenden Entwurf des neuen Investitionsgesetzes hat Rumänien einen weiteren Schritt in Richtung Rechtsangleichung unternommen. Da die Vergünstigungen im Vergleich zu früheren Regelungen eher bescheiden ausfallen, dürfte das Gesetz kaum geeignet sein, Investoren anzulocken.



*Durch den Entwurf eines neuen Investitionsgesetzes hat Rumänien einen weiteren Schritt in Richtung Rechtsangleichung unternommen.*

## DATENSCHUTZ IN RUMÄNIEN

Der Datenschutz wird in Rumänien durch das Gesetz Nr. 677/2001 geregelt, welches auf inländische und ausländische Verwender (operator) Anwendung findet und zwar unabhängig davon, ob sie sich in Rumänien niedergelassen haben oder nicht. Ausländische Verwender, die sich in Rumänien nicht niedergelassen haben, sind allerdings verpflichtet einen inländischen Vertreter zu benennen, der eine natürliche oder juristische Person sein kann und der die Verbindung zur Datenschutzbehörde unterhält. In diesen Fällen werden die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Vertreter angewandt, wobei dieser Umstand allerdings nicht die Möglichkeit eines direkten Klageverfahrens gegen den im Ausland sitzenden Verwender ausschließt.

Unter Datenverarbeitung im Sinne dieses Gesetzes versteht man jede datenbezogene Maßnahme, wie z. B. die Sammlung, Registrierung, Aufbewahrung, Anpassung, Veränderung, Verwendung oder Bekanntmachung von Daten.

Gemäß Artikel 5 dieses Gesetzes bedarf es zur Verarbeitung von persönlichen Daten grundsätzlich der eindeutigen und ausdrücklichen Zustimmung des Betroffenen. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung von Daten, die sich auf die Rasse, ethnische Herkunft, politische, religiöse oder philosophische Überzeugungen beziehen. Gleiches gilt für die Zugehörigkeit zu den Gewerkschaften oder Daten bezüglich des Gesundheitszustandes oder der sexuellen Referenzen. Die Zustimmung des Betroffenen ist nicht erforderlich, falls die Datenverarbeitung:

- nötig ist für die Durchführung eines Vertrages, dessen Vertragspartner auch der Betroffene ist;
- nötig ist zum Schutz des Lebens, der Gesundheit oder der körperlichen Integrität des Betroffenen;
- nötig ist zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung des Verwenders;
- nötig ist zur Erreichung einiger Maßnahmen von öffentlichem Interesse;
- nötig ist zur Erreichung eines legitimen Interesses des Verwenders oder der Person, der die Daten bekannt gegeben werden, sofern nicht dadurch die Interessen, Rechte oder Freiheiten des Betroffenen beeinträchtigt werden;
- lediglich Daten betrifft, die öffentlich zugänglich sind;
- lediglich zu Forschungs- oder Statistikzwecken erfolgt;

Sollte der Betroffene seine Zustimmung zur Datenvereinbarung nicht ausdrücklich erteilt haben, so müssen bzw. können die Daten nach Abschluss der Verarbeitung:

- gelöscht werden;
- einem anderen Verwender weitergegeben werden, der ähnliche Zwecke verfolgt, wie oben dargelegt;
- anonymisiert werden und in Datenbanken ausschließlich zu Statistik- oder Forschungszwecken abgespeichert werden;



*Der Datenschutz findet auf inländische und ausländische Verwender Anwendung, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in Rumänien niedergelassen haben oder nicht.*

Im Falle, dass die Daten direkt von Betroffenen bezogen werden, muss der Verwender diesem mindestens folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- Angaben über die eigene Identität, gegebenenfalls die Identität seines Vertreters;
- Angaben über die Empfänger der Daten bzw. über die Kategorien der Empfänger;
- Angaben über die Rechte des Betroffenen, insbesondere über das Zugangs-, Änderungs- und Widerspruchsrecht sowie die Möglichkeiten, diese Rechte auszuüben.

## Rechte der Betroffenen

### a) Zugangsrecht zu den Daten

Jeder Betroffene hat das Recht, einmal jährlich auf schriftlichen Antrag kostenlos vom Verwender Auskunft darüber zu erhalten, ob seine persönlichen Daten verwendet werden oder nicht. Im Falle eines entsprechenden Antrages ist der Verwender verpflichtet, dem Betroffenen nebst der beantragten Auskunft noch mindestens folgende Informationen zu übermitteln:

- Angaben bezüglich dem Zweck der Datenverwendung, den Kategorien der anvisierten Daten, sowie Angaben über die Empfänger;
- eine verständliche Aufstellung der verwendeten Daten sowie etwaige weitere Informationen bezüglich der Herkunft der Daten;
- Informationen bezüglich des Datenverarbeitungsprozesses;
- Informationen bezüglich des Änderungs- und Widerspruchsrechtes sowie die Möglichkeiten, diese Rechte auszuüben;
- Informationen bezüglich der Möglichkeit das Nachweisregister zu konsultieren, der Möglichkeit, Einspruch bei der Aufsichtsbehörde einzulegen sowie der Möglichkeit, die Entscheidungen des Verwenders gerichtlich anzugreifen.

Der Verwender ist verpflichtet, die beantragten Informationen binnen 15 Tagen ab Zugang des Antrages zur Verfügung zu stellen.

---

*„Jeder Betroffene hat das Recht, vom Verwender Auskunft zu erhalten, ob seine persönlichen Daten verwendet werden oder nicht.“*

---

### b) Änderungsrecht der Betroffenen

Jeder Betroffene hat ferner nach schriftlichem Antrag Anspruch auf:

- die Überarbeitung, Aktualisierung, Blockierung sowie Löschung der Daten, deren Verarbeitung gesetzeswidrig ist. Dies gilt insbesondere für unvollständige sowie ungenaue Daten;
- gegebenenfalls die Anonymisierung der Daten, deren Verwendung rechtswidrig ist;
- die Benachrichtigung sämtlicher Datenempfänger über den Umstand, dass die erteilten Informationen unvollständig, ungenau bzw. in rechtswidriger Art und Weise erlangt worden sind, sofern diese Tatsache nicht unmöglich ist bzw. unter Abwägung der Rechte des Betroffenen, einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für den Verwender darstellt.

Das Gesetz sieht für die Vornahme dieser Handlungen ebenfalls eine Frist von 15 Tagen ab Zugang des Antrages vor.

### c) Widerspruchsrecht der Betroffenen

Der Betroffene hat ferner das Recht, der Verwendung der Daten zu jedem Zeitpunkt aus Gründen, die im Zusammenhang mit seiner persönlichen Situation stehen, unter Angaben von Gründen zu widersprechen. Im Falle eines berechtigten Widerspruches ist die weitere Verwendung der entsprechenden Daten unzulässig.

Einer Datenverwendung zu Marketingzwecken kann der Betroffene jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen. Innerhalb einer Frist von 15 Tagen seit Zugang des Antrages hat der Verwender den Betroffenen über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

### d) Klagerecht des Betroffenen

Sollte der Betroffene der Auffassung sein, dass seine gesetzlich geschützten Rechte durch die Handlungen des Verwenders verletzt worden sind, so kann er jederzeit gerichtlich Hilfe in Anspruch nehmen. Die Ausübung des Klagerechts schließt die Geltendmachung der oben erwähnten weiteren Rechte nicht aus.

### Vertraulichkeit und Sicherheit der Datenverarbeitung

Gemäß Art. 20 des Datenschutzgesetzes ist der Verwender verpflichtet, organisatorische und technisch geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um eine versehentliche oder rechtswidrige Löschung, das Abhandenkommen, den unberechtigten Zugang oder die Bekanntmachung zu verhindern. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Daten im Rahmen eines Netzwerkes verschoben werden.

Im Fall, dass sich der Verwender eines Vertreters bedient, ist er verpflichtet, eine Person auszusuchen, die geeignet ist, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und deren Einhaltung zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit mit einem Vertreter kann nur aufgrund eines schriftlichen Vertrages erfolgen, wonach sich der Vertreter verpflichtet, nur nach den Anweisungen des Verwenders zu handeln und die oben genannten Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

---

*„Der Betroffene hat ferner das Recht, der Verwendung der Daten zu jedem Zeitpunkt aus Gründen, die im Zusammenhang mit seiner persönlichen Situation stehen, unter Angaben von Gründen zu widersprechen.“*

---

### Datenauslandstransfer

Grundsätzlich ist der Datentransfer entsprechend der rumänischen Gesetzgebung nur in solchen Staaten möglich, die einen adäquaten Datenschutz gewährleisten. Jedwede Übermittlung ins Ausland muss zuvor der Aufsichtsbehörde angezeigt und von dieser genehmigt werden.

Dies gilt dann nicht, wenn der Betroffene seinen ausdrücklichen Willen zur Auslandsübertragung bekundet hat. Dies gilt ferner dann nicht, wenn die Datenverarbeitung ausschließlich zu journalistischen, literarischen oder künstlerischen Zwecken erfolgt oder wenn die Daten vom Betroffenen selbst bekannt gemacht worden sind oder sie eng mit seiner Qualität als Persönlichkeit des öffentlichen Lebens zusammenhängen.

## Datenschutzbehörde

Die Datenschutzbehörde ist die Nationale Behörde für die Aufsicht der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (*Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Datelor cu Caracter Personal - ANSPDCP*). Sie ist eine unparteiische und unabhängige Institution, die folgende Aufgaben erfüllt:

- Überprüfung der eingehenden Anzeigen hinsichtlich der Datenverarbeitung sowie Information der Verwender über die vorläufige Überprüfung;
- Genehmigung der Datenverarbeitung entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes;
- vorläufige oder dauernde Untersagung der Datenverarbeitung sowie Anordnung der Löschung von Daten bei Feststellung von Verstößen gegen das Datenschutzgesetz;
- direkte oder mittelbare Aufklärung der Verwender über die Notwendigkeit der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften;
- Aufbewahrung und Zugänglichmachung des Nachweisregisters;
- Entgegennahmen und Entscheidung über die Widersprüche von natürlichen Personen sowie Bekanntmachung der Entscheidungen;
- Vornahme von Ermittlungen von Amts wegen oder aufgrund von Anzeigen;
- Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren bezüglich dem Datenschutz;
- Einleitung von Gesetzgebungsinitiativen im Bereich des Datenschutzes;
- Zusammenarbeit mit den Behörden im Bereich des Datenschutzes und Aufbewahrung der jährlichen Tätigkeitsberichte;
- Zusammenarbeit mit ausländischen Datenschutzbehörden und natürlichen Personen zum Zwecke der Wahrung ihrer Rechte.

Die Verwender sind verpflichtet, die Datenschutzbehörde vor der Vornahme jeglicher Datenverarbeitung persönlich oder mittels eines Vertreters über die geplante Datenverarbeitung zu informieren. Die Anzeige ist nicht erforderlich wenn der Zweck der Verarbeitung ausschließlich in der Erstellung eines gesetzlich vorgesehenen öffentlichen Registers liegt. In allen anderen Fällen ist die Anzeige notwendig. Diese muss mindestens folgende Informationen beinhalten:

- Name und Sitz des Verwenders sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- den Zweck der Datenverarbeitung;
- eine Beschreibung der anvisierten Betroffenen sowie die Kategorien der Daten, die verwendet werden sollen;
- eine Beschreibung der Datenempfänger bzw. der Kategorien der Datenempfänger;
- Art und Weise der Aufklärung der Betroffenen, Angaben bzgl. der voraussichtlichen Beendigung der Datenverarbeitung sowie die anschließende Weiterbehandlung der vorhandenen Daten;

---

*„Im Fall, dass sich der Verwender eines Vertreters bedient, ist er verpflichtet, eine Person auszusuchen, die geeignet ist, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und deren Einhaltung zu gewährleisten.“*

---

- Angaben der Daten, die ins Ausland transferiert werden sollen;
- eine allgemeine Beschreibung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen, die es ermöglichen einzuschätzen, ob die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften eingehalten worden sind;
- die genaue Darstellung der Datennachweisregister, unabhängig von der Tatsache, wo sich diese befinden;



*Die Verwender sind verpflichtet, die Datenschutzbehörde vor der Vornahme jeglicher Datenverarbeitung persönlich oder mittels eines Vertreters über die geplante Datenverarbeitung zu informieren.*

Im Falle, dass eine Übermittlung der Daten ins Ausland geplant ist, muss die Anzeige zusätzlich folgende Angaben beinhalten:

- die Kategorien der Daten, die transferiert werden sollen;
- das Zielland des Datentransfers.

Diese oben genannte Anzeige ist kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt 100,- RON für natürliche Personen, 1.000,- RON für juristische Personen und 1.500,- RON für den Auslandstransfer. Die Datenschutzbehörde führt ein Datennachweisregister, welches alle oben angegebenen Informationen beinhaltet und das der Öffentlichkeit zugänglich ist. Jeder Verwender erhält eine Nummer, welche auf allen Dokumenten, die zur Datensammlung, -aufbewahrung oder -bekanntmachung verwendet werden, erscheinen muss.

### Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Das Nichtanmelden der Datenverarbeitungstätigkeit gegenüber der Datenschutzbehörde bzw. das Anmelden unter Angabe von falschen bzw. unvollständigen Informationen, wird als Straftat bewertet und mit Geldstrafen zwischen 500,- RON und 10.000,- RON bestraft. Die Verarbeitung von Daten ohne Zustimmung der Betroffenen und unter Verletzung deren Rechte gilt als Ordnungswidrigkeit und wird mit Geldbußen zwischen 1.000,- und 2.500,- RON geahndet. Die Verletzung der Vertraulichkeit bei der Datenverarbeitung und die Nichtanwendung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ist ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit und wird mit Geldbußen zwischen 1.500,- und 5.000,- RON geahndet.

---

*„Das Nichtanmelden der Datenverarbeitungstätigkeit gegenüber der Datenschutzbehörde bzw. das Anmelden unter Angabe von falschen bzw. unvollständigen Informationen wird als Straftat bewertet.“*

---

Die Feststellung etwaiger Gesetzesverstöße und die Verhängung von Sanktionen obliegt der Datenschutzbehörde. Die Entscheidungen der Behörde können von den Betroffenen gerichtlich angegriffen werden.

## STRAFRECHTLICHE HAFTUNG JURISTISCHER PERSONEN

### I. Der Grundsatz strafrechtlicher Haftung juristischer Personen in Rumänien

Im derzeit noch geltenden Strafgesetzbuch von 1968 (neu veröffentlicht in 1997) war eine strafrechtliche Haftung juristischer Personen bis vor kurzem nicht vorgesehen. Dem lag das Prinzip zugrunde, dass Strafe auf individueller Schuld beruht. Daraus wurde abgeleitet, nur natürliche Personen, die im Gegensatz zu juristischen Personen ein Gewissen haben, könnten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Diese Konzeption sah sich zunehmender Kritik ausgesetzt, angesichts der Tatsache, dass juristische Personen von natürlichen Personen gegründet und dazu benutzt wurden, Straftaten zu begehen oder zu verbergen. Insofern – so Kritiker des aktuellen Strafgesetzbuchs – bestünden Strafbarkeitslücken.

Diese Kritik hat der rumänische Gesetzgeber aufgegriffen und das neue Strafgesetzbuch für Rumänien (Gesetz Nr. 301/2004) verabschiedet und eine Strafbarkeit juristischer Personen in Rumänien eingeführt. Leider kamen diese Regelungen bisher nicht zur Anwendung, weil das Inkrafttreten dieses Strafgesetzbuches mehrmals aufgeschoben wurde. Ursprünglich sollte es am 29.06.2005 in Kraft treten. Dies wurde nachträglich auf den 01.09.2006 (durch die Dringlichkeitsanordnung Nr. 20/2005), dann auf den 01.09.2008 (durch die Dringlichkeitsanordnung Nr. 50/2006) verschoben, wobei in der Literatur Vermutungen bestehen, dass dieses neue Strafgesetzbuch nie mehr in Kraft treten wird.

Um dennoch die strafrechtliche Haftung juristischer Personen zu normieren, wurde durch aktuelle Strafgesetzbuch durch Gesetz Nr. 278/2006 geändert. Die Änderungen traten am 12.10.2006 in Kraft. Seitdem gibt es in Rumänien - anders als in Deutschland – die strafrechtliche Haftung juristischer Personen.

### II. Allgemeine Voraussetzungen und Grenzen strafrechtlicher Haftung juristischer Personen in Rumänien

Nach den Regelungen des Gesetzes 278/2006 können juristische Personen strafrechtlich haften, wenn sie Straftaten im Rahmen der Erfüllung ihres Tätigkeitsgegenstandes, im Namen oder im Interesse der juristischen Person entsprechend den gesetzlichen subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen begehen.

Somit sind für die Feststellung der strafrechtlichen Haftung juristischer Personen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Voraussetzungen bezüglich der juristischen Personen;
2. Voraussetzungen bezüglich der Straftaten und der Umstände ihrer Begehung (materieller Tatbestand);
3. Voraussetzungen bezüglich Vorsatz oder Fahrlässigkeit (subjektiver Tatbestand).

---

*„Nach den Regelungen des Gesetzes 278/2006 können juristische Personen strafrechtlich haften, wenn sie Straftaten im Rahmen der Erfüllung ihres Tätigkeitsgegenstandes, im Namen oder im Interesse der juristischen Person entsprechend den gesetzlichen subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen begehen.“*

---

## 1. Voraussetzungen bezüglich der juristischen Personen

Das Gesetz sieht zunächst vor, dass ab Inkrafttreten dieses Gesetzes juristische Personen in Rumänien strafrechtlich verantwortlich sein können. Einige juristische Personen werden jedoch von der strafrechtlichen Haftung ausgeschlossen. Diese sind einerseits der Staat und die öffentlichen Behörden. Andererseits sind ebenfalls öffentliche Institutionen von dieser Haftung befreit, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die nicht der privatrechtlichen Sphäre angehören. Somit entsteht eine Ungleichbehandlung von Straftaten, die auf der Rolle ihrer Täter – juristische Personen mit öffentlichen *oder* mit privatrechtlichen Aufgaben – beruht. Ausschlaggebend für die Einordnung in diese beiden Kategorien ist die Fähigkeit der juristischen Personen, auch andere Aufgaben zu erfüllen, die sich außerhalb der privatrechtlichen Sphäre befinden.

Die strafrechtliche Haftung der juristischen Person ist jederzeit einschlägig, wenn irgendeine Person im Interesse oder zu Gunsten der juristischen Person agiert und hierbei eine Straftat begeht, wobei hier der subjektive Tatbestand geprüft werden muss. Eine Einschränkung auf gesetzliche Vertreter oder Organe der juristischen Person ist nicht vorhanden. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich festgestellt, dass die strafrechtliche Haftung der juristischen Person die strafrechtliche Haftung natürlicher Personen, die an der Begehung der jeweiligen Tat teilgenommen haben, nicht ausschließt.

---

*„Es gilt der Grundsatz, dass juristische Personen alle Straftaten begehen können, die von natürlichen Personen begangen werden können.“*

---

## 2. Voraussetzungen bezüglich der Straftaten und der Umstände ihrer Begehung (materieller Tatbestand)

Das Gesetz 278/2006 sieht eine allgemeine strafrechtliche Haftung juristischer Personen vor. Es gilt der Grundsatz, dass juristische Personen alle Straftaten begehen können, die von natürlichen Personen begangen werden können. Für Straftaten, die eine natürliche Person zwingend voraussetzen (wie z. B. Straftaten von Beamten, Haftflucht, Bigamie oder Straftaten gegen die Wehrpflicht) können juristische Personen beispielsweise wegen Anstiftung oder Begünstigung zur Begehung dieser Straftaten verantwortlich gemacht werden.

Damit der materielle Tatbestand der strafrechtlichen Haftung juristischer Personen erfüllt ist, müssen die jeweiligen Straftaten im Rahmen der Erfüllung des Tätigkeitsgegenstandes der juristischen Person, im Interesse der juristischen Person oder im Namen der juristischen Person begangen werden.

## 3. Voraussetzungen bezüglich Vorsatz und Fahrlässigkeit (subjektiver Tatbestand)

Die Regeln betreffend dem subjektiven Tatbestand der Straftat müssen für juristische Personen angepasst werden. Es gilt die Annahme, dass eine Vorsätzlichkeit dann gegeben ist, wenn die juristische Person die Absicht zur Begehung der Straftat kannte und dazu eingewilligt oder verleitet hat. Die Fahrlässigkeit besteht in dem Fall, wenn die juristische Person das Risiko zur Begehung der Straftat kannte und keine Maßnahmen zu deren Verhinderung getroffen hat. Das Gericht berücksichtigt in dieser Hinsicht alle Beweismittel.

### III. Strafen

Die gesetzlich vorgesehenen Strafen für die oben bezeichneten Straftaten nach dem neuen rumänischen Strafgesetzbuch können in Hauptstrafen und Nebenstrafen eingeteilt werden.

#### 1. Hauptstrafe (*pedeapsă principală*)

Als Hauptstrafe für juristische Personen ist eine Geldstrafe zwischen 2.500 und 2.000.000 RON vorgesehen.

#### 2. Nebenstrafen (*pedepse complementare*)

Folgende Nebenstrafen kommen nach den Regelungen des Gesetzes 278/2006 für juristische Personen in Betracht:

- a) Auflösung der juristischen Person, hauptsächlich dann, wenn die juristische Person zum Zwecke der Begehung von Straftaten gegründet wurde;
- b) Untersagung der Tätigkeit bzw. einer der Tätigkeiten einer juristischen Person für eine Dauer zwischen 3 Monaten und 3 Jahren nach der Schwere der Straftat;
- c) Schließung einer oder mehrerer Betriebsstätten der juristischen Person für eine Zeitspanne von 3 Monaten bis 3 Jahren nach der Schwere der Straftat;
- d) Verbot der Teilnahme an Verfahren der Vergabe öffentlicher Aufträge für die Dauer von 1 - 3 Jahren nach der Schwere der Straftat;
- e) Aushängung des Urteils oder dessen Veröffentlichung in den Formen und Orten, die vom Gericht festgelegt werden, für eine Zeitspanne zwischen 1 - 3 Monate, nach der Schwere der Straftat.



*Nebenstrafen können – mit Ausnahme der Auflösung einer juristischen Person – kumulativ, ganz oder teilweise verhängt werden.*

Die Nebenstrafen können – mit Ausnahme der Auflösung einer juristischen Person - kumulativ, ganz oder teilweise verhängt werden.

Bei der Festsetzung der Strafe für eine juristische Person ist der Strafrahmen zu berücksichtigen, der für die von der/den natürlichen Person(en) begangene(n) Tat gilt, sowie die Schwere der Tat und Umstände, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit mildern oder erhöhen.

#### 3. Sicherheitsmaßnahmen

Von den Sicherheitsmaßnahmen, die für natürliche Personen gelten, können für juristische Personen folgende abgeleitet werden: die Beschlagnehmung und der Verbot der Ausübung einiger Tätigkeiten sowie der Eröffnung von Betriebsstätten an bestimmten Orten.

#### 4. Weitere Regelungen

Die Bestimmungen zur Amnestie sowie zur Begnadigung (*grațiere*) gelten entsprechend auch für juristische Personen. Der einzige Unterschied hierzu besteht in der Tatsache, dass eine Einzelbegnadigung für juristische Personen nicht möglich ist. Ferner sind die Bestimmungen zur Rehabilitation der juristischen Personen anwendbar.

Zum Verfahren gelten die Änderungen des Strafprozessrechts durch Gesetz Nr. 356/2006 (in Kraft seit dem 07.09.2006).

#### IV. Bewertung der Neuregelung

Aus der Neuregelung wird deutlich, dass die unternehmerische Betätigung in Rumänien jetzt mit Haftungsrisiken verbunden ist, die dem deutschen Recht unbekannt sind. Mit diesen Gefahren sollten Geschäftsleiter und Mitarbeiter vertraut sein, um Vorkehrungen zu deren Beherrschung treffen zu können.

---

*„Die unternehmerische  
Betätigung in Rumänien ist  
jetzt mit Haftungsrisiken  
verbunden, die dem  
deutschen Recht unbekannt  
sind.“*

---

#### WEITERE INFORMATIONEN

RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN wird als grundsätzlich monatlich erscheinende Information für Mandanten und Geschäftspartner der Kanzlei herausgegeben. Das Material ist sorgfältig recherchiert (Stand: 28.11.2006), es kann jedoch keine Haftung für den Inhalt der Mitteilungen übernommen werden.

Es handelt sich um allgemeine Informationen zum rumänischen Recht, die keine rechtliche Beratung im Einzelfall darstellen.

**RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN darf ganz oder teilweise nur unter ausdrücklicher Nennung der Kanzlei vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise oder umgearbeitete Verbreitung ist untersagt.**

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN nicht mehr beziehen möchten.

#### KONTAKT

### **Stalfort & Partner, Avocati (Rechtsanwälte)** Bukarest – Bistrita – Berlin

**Dr. Gisbert Stalfort, Rechtsanwalt**

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57

Fax: +40 – 21 – 315 78 36

E-Mail: [bukarest@stalfort.ro](mailto:bukarest@stalfort.ro)

Internet: [www.stalfort.ro](http://www.stalfort.ro)



Stalfort & Partner,  
Avocati (Rechtsanwälte)

Str. Popa Tatu nr. 15  
010801 Bucuresti, Sect. 1  
Romania

*Rechtsberatungskompetenz für Ihre Rumänieninvestition!*